



7. JAHRGANG Nr.3, Halle (Saale) 30.11.2007

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung im Lehramtsstudium für Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 24.10.2007.....2

Regelung zur Lehrdeputatserfassung an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 24.10.2007.....9

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung im Lehramtsstudium für Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.03.06 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) sowie in Vereinbarung mit den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle hat die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Kunsterziehung des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Kunsterziehung für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 das Studium der Kunsterziehung für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle im 1. oder 2. Fach aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Im Studiengang Kunsterziehung werden folgende Kompetenzen erworben:

(1) Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

(a) Kenntnisse relevanter Bereiche der Kunst-, Kultur-, Design- und Bildwissenschaften

(b) Kenntnisse relevanter ästhetischer und philosophischer Theorien und ihrer Bedeutung für die Geschichte der Kunst und die künstlerische Praxis bis zur aktuellen Gegenwart

(c) Fähigkeit, Methoden der Kunst, Kultur- und Designwissenschaften exemplarisch und interdisziplinär in Prozessen der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte anzuwenden

(d) Fähigkeit, Ergebnisse fachwissenschaftlicher Analysen adäquat medienunterstützt präsentieren zu können

(e) Fähigkeit, eine kritisch-reflexive Grundhaltung gegenüber wissenschaftlichen Thesen und Erkenntnissen zu entwickeln

(f) Fähigkeit, Eigenständigkeit und Urteilsfähigkeit im künstlerischen Aneignungs- und Erkenntnisprozess zu entwickeln

(2) Fachpraktische Kompetenzen:

(a) Kenntnisse über Techniken und Verfahren der Malerei, der Grafik, der Objektkunst/Installation, der Performance und der Medienkunst

(b) Kenntnisse über Beurteilungskriterien von Kunst

(c) Fähigkeit, künstlerisch-gestalterische Prozesse eigenverantwortlich zu initiieren, auf Grundlage eines selbst gewählten Mediums / einer selbst gewählten Technik zu konzipieren, zu realisieren und zu präsentieren

(d) Fähigkeit, die eigene Positionierung in der produktiven wie rezeptiven Auseinandersetzung mit der Kunst weiterzuentwickeln

(3) Fachdidaktische Kompetenzen:

(a) Kenntnisse unterschiedlicher fachdidaktischer Modelle, deren Anwendung und Entwicklung im historischen Kontext

(b) Kenntnisse von Verfahren der Unterrichtsplanung und Unterrichtsevaluation

(c) Kenntnisse der Analyse von Bildern und Objekten aus den unterrichtsrelevanten Bereichen (Malerei, Grafik, Plastik, Performance, Installation, Architektur, Design, Medien und Alltagskultur) im Schnittpunkt interdisziplinärer Erkenntnisse und Methoden

(d) Kenntnisse kunstpädagogischer Vermittlungsmodelle unter besonderer Berücksichtigung von Medien und Methoden

(e) Fähigkeit, auf der Grundlage einer eigenständigen künstlerischen Praxis künstlerische Prozesse in unterschiedlichen Altersgruppen im Schnittpunkt von Produktion und Reflexion zu initiieren und zu präsentieren

(f) Fähigkeit, eine eigene theoriegeleitete kunstpädagogische Positionierung zu entwickeln

(g) Fähigkeit, kooperative Prozesse theoriegeleitet zu planen, zu initiieren, zu reflektieren und zu bewerten

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studieninformation der Hochschule. Die zuständigen Vertreter der Fachgebiete geben weiterführende Informationen über den Aufbau sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studiengang.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Vertreter der Fachgebiete an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle.

Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Vertreter des Fachgebietes verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums sind der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung, die Hochschulzugangsberechtigung sowie u. U. ein Sprachnachweis Voraussetzung.

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studienfach muss eine Mappe mit Arbeitsproben aus der eigenen gestalterischen Praxis, die vom zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss bewertet werden, eingereicht werden.

Gemäß der Eignungsprüfungsordnung gilt das Verfahren der Eignungsprüfung als bestanden, wenn mindestens 40% der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Die Feststellung der künstlerischen und gestalterischen Eignung gilt für den auf die Eignungsprüfung nachfolgenden Einschreibetermin zum Wintersemester. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss um maximal zwei weitere Einschreibetermine (jeweils zum Wintersemester) verlängert werden.

(2) In den Studiengang Kunsterziehung können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Studium der Kunsterziehung für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien zum Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienprogrammübersicht regelt zudem, welche Module gemäß § 29 AStPOLS in die Modulgesamtnote eingehen. Die aktuellen Modulbeschreibungen werden jeweils auf der Internetseite der Hochschule unter www.burg-halle.de veröffentlicht und können in den Sekretariaten aktuell ausgedruckt werden.

(2) Sind fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) in fachwissenschaftliche Module integriert, so ist dies der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“ zu entnehmen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

(a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

(b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

(c) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

(d) Exkursionen: dienen der Erweiterung und Vertiefung der in den fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Modulen erworbenen Kenntnisse

(e) Plenen: dienen der diskursiven Verständigung über künstlerische Entwicklungen sowie der theoriegeleiteten Fundierungen künstlerischer Positionierungen, die im Verlauf des Studiums erarbeitet werden; sie schulen die mündliche Verbalisierung sowie Konzeptionierung von Texten zur eigenen künstlerischen Arbeit und fördern die Weiterentwicklung der kommunikativer Kompetenzen.

(f) Projekte: dienen der gemeinsamen Entwicklung, Organisation, Durchführung und reflexiven Dokumentation künstlerischer Prozesse im Kontext einer komplexen Problemstellung

§ 7 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

(a) Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten.

(b) Präsentation: mündliche Darstellung der eigenen künstlerischen Arbeit auf Grundlage eines Portfolios in max. 30 Minuten.

(c) Kurzpräsentation: Mappenschau bzw. Abgabe eines digitalen Datenträgers zum Nachweis der inhaltlich wie gestalterisch angemessenen Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

(d) Portfolio: Zusammenstellung der besten Arbeiten und Projekte in Form einer Mappe, eines Kataloges oder auf einem digitalen Datenträger zur Dokumentation der eigenen künstlerischen Entwicklung

(e) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder computerunterstützte Präsentation mit ca. 12-20 Folien.

(f) Mündliche Lernkontrolle: Sie dauert 20 Minuten.

(g) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 30 Seiten.

(h) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer.

(i) Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 3 Seiten.

(j) Moderation/ Planung: Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer 90-minütigen Unterrichtseinheit

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 21 Absatz 5 AStPOLS.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs. [§ 22 Abs. 1 AStPOLS]

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden auf Veranlassung des Prüfungsverantwortlichen für Staatsprüfungen der Hochschule spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zur Modulleistung hat bis spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen zu erfolgen.

(5) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind Professoren, HS-Dozenten sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter befähigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Fachbereiches Kunst ein fachspezifischer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet [§ 24 Abs. 1 AStPOLS].

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen / Professoren, einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterin / einem künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Kunst vom 17.10.07 und des Akademischen Senates vom 24.10.07.

Halle (Saale), 24.10.07

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Anlagen
Legende:

Fachpraktische Modulprüfung

30 FW an der Fachnote

10 FD an der Fachnote

FSQ-Modul

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Gymnasien 1. Fach (125 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	4. Semester
Naturstudium GK-N	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Plastik GK-P	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien 1 GK-M1 (FSQ-Modul)	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. oder 4. Semester
Atelier 1 EK-KE-P1	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G	1. bis 4. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	3. und 4. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	2. und 3. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Mündliche Lernkontrolle/ Hausarbeit	nein	keine	1. und 2. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	4	5	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	ja	keine	3. oder 4. Semester
Gestalten mit Medien 2 Interaktives Gestalten GK-M2 / GK-IG	4	5	ja	Kurzpräsentation	nein	GK-M1	7. oder 8. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/ Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G EK-KE-P1	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1 SK-FD2	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	7. und 8. Semester
Exkursion IK-E	2	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	16	30	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	GK-G EK-KE-P1 und 2	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Gymnasien 2. Fach (120 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	4. Semester
Naturstudium GK-N	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Plastik GK-P	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien 1 GK-M1(FSQ-Modul)	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. oder 4. Semester
Kleines Atelier 1 EK-KE-P1K	8	10	ja	Plenum/Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G	1. bis 4. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	3. und 4. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	2. und 3. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Mündliche Lernkontrolle/ Hausarbeit	ja	keine	1. und 2. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	4	5	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	ja	keine	3. oder 4. Semester
Gestalten mit Medien 2 Interaktives Gestalten GK-M2 / GK-IG	4	5	ja	Kurzpräsentation	nein	GK-M1	7. oder 8. Semester
Atelier 2 EK-KE-P2	12	15	ja	Plenum/Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G EK-KE-P1K	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1 SK-FD2	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	7. und 8. Semester
Exkursion IK-E	2	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	16	30	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	GK-G EK-KE-P1K EK-KE-P2	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Sekundarschulen 1. Fach (110 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	4. Semester
Naturstudium GK-N	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Plastik GK-P	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien 1 GK-M1 (FSQ-Modul)	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. oder 4. Semester
Kleines Atelier 1 EK-KE-P1K	8	10	ja	Plenum/Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G	1. bis 4. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	3. und 4. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	2. und 3. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Mündliche Lernkontrolle/ Hausarbeit	nein	keine	1. und 2. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	4	5	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	ja	keine	3. oder 4. Semester
Kleines Atelier 2 EK-KE-P2K	8	10	ja	Plenum/Präsentation/ Portfolio	ja	GK-G EK-KE-P1K	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1 SK-FD2	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	7. und 8. Semester
Exkursion IK-E	2	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	16	30	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	GK-G EK-KE-P1K und 2K	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht: Lehramt an Sekundarschulen 2. Fach (105 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der Gestaltung GK-G	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Schrift und Typografie GK-S	2	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	4. Semester
Naturstudium GK-N	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Plastik GK-P	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	1. und 2. Semester
Gestalten mit Medien 1 GK-M1 (FSQ-Modul)	4	5	nein	Kurzpräsentation	nein	keine	3. oder 4. Semester
Freies Atelier EK-KE-PF	4	5	ja	Plenum/Präsentation/Portfolio	ja	GK-G	1. und 2. Semester
Fachdidaktik 1 WK-FD1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	3. und 4. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 1 WK-KG1	4	5	nein	Referat/ Hausarbeit	ja	keine	2. und 3. Semester
Philosophie/Ästhetik WK-PhG	4	5	nein	Mündliche Lernkontrolle/ Hausarbeit	ja	keine	1. und 2. Semester
Fachdidaktik 2 Schulpraktische Studien SK-FD2	4	5	nein	Moderation/ Planung/ Hausarbeit	ja	keine	3. oder 4. Semester
Kleines Atelier 2 EK-KE-P2K	8	10	ja	Plenum/Präsentation/Portfolio	ja	GK-G EK-KE-PF	5. bis 8. Semester
Fachdidaktik 3 WK-FD3 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-FD1 SK-FD2	5. und 6. Semester
Kunstwissenschaft/ Kunstgeschichte 2 WK-KG2 Prüfungsmodul	4	5	nein	Mündliche Prüfung	ja	WK-KG1	7. und 8. Semester
Exkursion IK-E	2	5	nein	Referat/ Hausarbeit	nein	keine	
Atelier 3 EK-KE-P3 Fachpraktisches Prüfungsmodul	16	30	ja	Plenum/ Mündliche Prüfung (Portfolio/ Präsentation)	ja	GK-G EK-KE-PF EK-KE-P2K	8. bis 10. Semester

Anlage (gemäß § 5) Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ):

Modultitel	Schlüsselqualifikationen	Zeitaufwand in Stunden
WK-KG1	Fremdsprachenkenntnisse Interkulturelle Kompetenzen	30
WK-FD1	Kommunikationsfähigkeit Moderationstechniken	30
GK-M1 (FSQ-Modul)	Umgang mit modernen Informationstechnologien Präsentationstechniken Informationsverarbeitung	60
SK-FD2	Teamfähigkeit	30
Summe des Zeitaufwandes FSQ (mindestens 150 h):		150

Regelung zur Lehrdeputatserfassung an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 24.10.2007

Auf Grund von § 44 Abs. des HSG LSA vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 232ff) und der Grundordnung der Hochschule vom 25.01.2006 (GVBl. LSA S. 164ff) hat der Akademische Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung vom 24.10.2007 die Regelung der Lehrdeputatserfassung wie folgt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Lehrdeputatserfassung des gesamten Lehrpersonals der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle.

§ 2

Umfang der Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtungen regelt sich nach den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO LSA § 4 Abs. 1 und 2).

§ 3

Entscheidungsbefugnis und Aufsichtspflicht

Der Rektor oder die Rektorin stellen über den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Bestimmungen dieser Regelung eingehalten und Entscheidungen nach Maßgabe dieser Regelung sachgerecht, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Lehrkapazität, getroffen werden.

§ 4

Arten und Anrechnungen von Lehrveranstaltungen

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung, die das Lehrpersonal zu erbringen hat, wird in Lehrveranstaltungsstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von mindestens 45 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Abweichend von der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Lehrverpflichtung auf Grund der hochschulspezifischen Einteilung des Semesters in Atelier-, Kom-

pakt- und Normalwochen und die sich daraus ergebende sehr differenzierte Berechnung der absolvierten Lehre zusätzlich in einer Gesamtsumme der SWS pro Semester erfasst.

(3) Die Vorlesungszeit umfasst innerhalb eines Jahres 30 Wochen.

(4) Die 15. Woche eines jeden Semesters, die in der Hochschule für die Prüfungsdurchgänge und Präsentationen reserviert ist, an der das gesamte Lehrpersonal teilnimmt, wird von den Hochschullehrern nicht gesondert ausgewiesen. Sie wird ohne Nachweis pauschal angerechnet.

(5) Mindestteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen werden wie folgt festgelegt:

Künstlerischer Einzelunterricht im Fachbereich Kunst:

1 Teilnehmer,

Gestalterische Projektarbeit und Übungen im Fachbereich Design:

3 Teilnehmer,

Vorlesungen in wissenschaftlichen Fächern:

5 Teilnehmer,

Seminare und Kolloquien in wissenschaftlichen Fächern:

3 Teilnehmer,

Bei nicht erreichter Mindestteilnehmerzahl kann die Veranstaltung nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(6) Pro Tag werden höchstens 10 Lehrstunden angerechnet.

(7) Bei der Anrechnung von Veranstaltungen wird folgender Zeitfensterplan mit je 2 x 45 Minuten zu Grunde gelegt:

08:00 – 09:30 Uhr

10:00 – 11:30 Uhr

12:30 – 14:00 Uhr

14:15 – 15:45 Uhr

16.00 – 17.30 Uhr

18.00 – 19.30 Uhr

(8) Exkursionen können zu 3/10 mit höchstens 10 Lehrstunden pro Tag auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(9) Bieten zwei Lehrende desselben Fachbereiches eine gemeinsame Veranstaltung an, so kann die Veranstaltung pro Person nur mit dem halben Anrechnungsfaktor bzw. anteilig angerechnet werden.

§ 5

Grundsätzliche Fristen und Termine

(1) Die Abfrage für das Verzeichnis der Veranstaltungen erfolgt Ende Mai für das Wintersemester und Anfang Januar für das Sommersemester über das Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten. Sie ist bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester zu beantworten und an das Dezernat zu senden.

(2) Die Abfrage nach der Erfüllung des Lehrdeputates erfolgt auf Grundlage des Verzeichnisses vom Dekan oder der Dekanin an das Lehrpersonal am Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Die Dekane oder Dekaninnen berichten dem Rektor oder der Rektorin für das Wintersemester jeweils bis zum 01.04., für das Sommersemester jeweils bis zum 01.10. abschließend über die Einhaltung der Lehrverpflichtung in ihrem Bereich.

§ 6

Lehrdeputatsermäßigung, Lehrdeputatsausgleich

(1) Die nach der LVVO festgelegte Lehrdeputatsermäßigung für Rektoren oder Rektorinnen, Prorektoren oder Prorektorinnen und Dekane oder Dekaninnen muss nicht beantragt und genehmigt werden. Des Weiteren kann Lehrdeputatsermäßigung gemäß LVVO LSA § 6 in besonderen Ausnahmefällen beantragt werden. Die Beantragung erfolgt vor Beginn des Semesters beim jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin. Dieser oder diese berichten dem Rektor oder der Rektorin über die Ermäßigungen. Ist die zusätzliche Belastung durch eine allgemeine die gesamte Hochschule betreffende Aufgabe gegeben, so ist die Ermäßigung direkt beim Rektor oder der Rektorin vor Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen.

(2) Der Lehrdeputatsausgleich hat innerhalb eines Studienjahres zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung zur Lehrdeputatserfassung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2007

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de